

FORSE RECHTSANWÄLTE MAXIMILIANSPLATZ 18 80333 MÜNCHEN

Sachverständigenbüro
Rolf Graf
Wildgrafenstraße 3
55286 Wörrstadt

RECHTSANWÄLTE

DR. S.-J. ZOGLMANN*
PETER WAGNER
DR. KLAUS NEUMANN**
DR. HERBERT WEININGER

MAXIMILIANSPLATZ 18
D - 80333 MÜNCHEN

T +49 89 / 24 22 33 0
F +49 89 / 24 22 33 10
KANZLEI@FORSE.EU
WWW.FORSE.EU

07.02.2013
71-05/00013

Gutachterliche Tätigkeit in Sachen

Sehr geehrter Herr Graf,

mit großem Bedauern haben wir von Ihnen von der Altersgrenze für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gehört. Es wäre aus unserer Sicht ein großer Verlust, wenn Sie auf Ihrem Fachgebiet, das Sie hervorragend beherrschen, nur wegen Ihres Alters als öffentlich bestellter Sachverständiger nicht mehr tätig sein dürften.

Aus meiner Sicht erachte ich eine solche Altersgrenze für freiberuflich tätige Personen für rechtlich unververtretbar und altersdiskriminierend. So gibt es weder für Rechtsanwälte, noch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bundestagsabgeordnete, Aufsichtsratsmitglied, Bischöfe, dem Papst selbst und viele andere aus gutem Grunde, nämlich dem grundrechtlich garantierten Recht auf freie Berufsausübung, keine Altersgrenze. Man wird hier wohl schwerlich damit argumentieren können, ein Sachverständiger sei im Gegensatz zu den vorgenannten Berufsgruppen mit einem Alter höher als 65 nicht mehr in der Lage, qualifizierte Gutachten erstellen zu können. Hat der EuGH hierzu schon entschieden? Wenn nicht, wird es höchste Zeit.

Sie wurden mir von dem Bayerischen Landeskriminalamt, Sachgebiet Urkundenuntersuchungen, wärmstens als besonders qualifizierter Sachverständiger auf diesem Gebiete

empfohlen, weil das Landeskriminalamt wegen eines Interessenkonfliktes die Untersuchung selbst nicht vornehmen wollte.

Sie haben dann ein hervorragendes Sachverständigengutachten erstellt, welches bei einem ausländischen Gericht in einem Prozessverfahren mit einem Streitwert von \$ 200.000.000,00 als Beweis zur Echtheit einer entscheidungserheblichen Urkunde vorgelegt wurde. Für die Erstellung dieses Gutachtens sind wir Ihnen besonders dankbar.

Wenn sich aus diesem Verfahren oder aus vergleichbaren anderen Verfahren der Bedarf auf einen Urkundensachverständigen erneut ergeben sollte, kommen nur Sie für uns hierfür in Frage.

Abschließend möchte ich noch folgendes klarstellen.

Die Beurteilung Ihrer Person und unser Wunsch auf Fortsetzung Ihrer Tätigkeit geht nicht auf ein freundschaftliches Verhältnis zu Ihnen zurück, wir haben uns vor dem Auftrag nicht gekannt, sondern gründet sich allein auf Ihre besonders qualifizierte Mithilfe in einem wirtschaftlich höchst bedeutsamen Großverfahren.

Mit Dank und freundlichen Grüßen



Dr. Zoglmann
Rechtsanwalt